



\sim	1	• 1 .
()ua	litätsb	ericht
~~~		

Lohn- und Einkommensteuerstatistik

Stand:Mai 2005

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:

Gruppe VI D, Telefon: 06 11 / 75 41 24, Fax: 06 11 / 72 40 00 oder

E-Mail: steuern@destatis.de

## © Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2005

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

# Kurzfassung

## Allgemeine Angaben zur Statistik

Lohn- und Einkommensteuerstatistik • Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) in seiner jeweils geltenden Fassung, Einkommensteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung • Erhebungseinheiten: Unbeschränkt und beschränkt Einkommensteuerpflichtige • Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres

## Zweck und Ziele der Statistik

• Erhebungsinhalte: Bruttolohn, Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen, Sondervergünstigungen, Lohn-, Einkommen- und Kirchensteuer, vermögenswirksame Leistungen einschließlich Arbeitnehmer-Sparzulage, sonstige aus dem Einkommensteueraufkommen gezahlte Zulagen, Lohn- und Einkommensersatzleistungen mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben; Geschlecht, Geburtsjahr, Religion, Stellung im Beruf, Kinderfreibeträge, Kindergeld, Wohnsitzgemeinde, Wirtschaftszweig/Art des Freien Berufs, Art der Steuerpflicht, Steuerklasse, Veranlagungsart. • Zweck der Statistik: Beurteilung der Struktur und Wirkungsweise der Einkommensteuer und ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung. • Hauptnutzer: Bundesministerium der Finanzen und die jeweiligen Länderressorts, Wissenschaft, Wirtschaftsverbände, Interessenvertretungen, Unternehmen, Kirchen und private Interessenten.

## Erhebungsmethodik

• Art der Datengewinnung: Sekundärerhebung • Berichtsweg: Die von der Finanzverwaltung festgestellten Angaben werden von den Rechenzentren der Landesfinanzbehörden automatisiert in die Statistik übernommen. Zusätzlich werden Angaben aus den Lohnsteuerkarten bzw. elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen der Steuerpflichtigen in den Statistischen Ämtern der Länder erfasst. • Stichprobenverfahren: ./. • Stichprobenumfang: ./. • Erhebungsinstrumente: Die Daten der Einkommensteuerveranlagungen werden von den Rechenzentren der Landesfinanzbehörden an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt. Die Lohnsteuerkarten der Steuerpflichtigen, für die keine Einkommensteuerveranlagung durchgeführt wird, werden von der Finanzämtern, Gemeinden, teils auch von den Steuerpflichtigen selbst, an die Statistische Ämter der Länder übersandt und dort erfasst.

## Genauigkeit

• Stichprobenbedingte Fehler: ./. • Nicht-stichprobenbedingte Fehler: ./. • Gesamtbewertung: Es handelt sich um eine Vollerhebung der Steuerveranlagungen, die eine sehr hohe Qualität haben, da sie unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen haben und zusätzlich Plausibilitätskontrollen durch die Statistischen Ämter der Länder durchgeführt werden.

## Aktualität und Pünktlichkeit

• Ende des Berichtszeitraums: Aufgrund der langen Veranlagungsdauer (2 ¾ Jahre nach Ende des Berichtsjahres), und der 3-Jährlichkeit ist die Aktualität der Einkommensteuerstatistik gering. • Veröffentlichung erster Ergebnisse: 3 ½ Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums.

## Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

• Zeitlich: Durch häufige Änderungen des Steuerrechts sind Ergebnisse einzelner Berichtsjahre nur eingeschränkt vergleichbar. • Räumlich: Da das Einkommensteuergesetz Bundesgesetz ist, sind die Ergebnisse räumlich vergleichbar.

## Bezüge zu anderen Erhebungen

• Amtliche Statistik: Die Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik werden zur Vervollständigung und Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verwendet.

#### Weitere Informationsquellen

• *Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt unter:* <a href="http://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/vollanzeige.csp?ID=1013704">http://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/vollanzeige.csp?ID=1013704</a>)

## 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Bezeichnung der Statistik:

Lohn- und Einkommensteuerstatistik (EVAS-Nr. 73111)

#### 1.2 Berichtszeitraum:

1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres

## 1.3 Erhebungstermin:

Letzter Termin der Datenlieferung der Finanzverwaltung an die Statistischen Ämter der Länder ist der 30.9. des 3. auf das Berichtsjahr folgenden Jahres (30.9.2004 für das Berichtsjahr 2001).

#### 1.4 Periodizität:

3-jährlich (1998, 2001 usw.)

## 1.5 Regionale Gliederung:

Nach Bundesländern, tiefere Gliederung nach Kreisen und Gemeinden bei den Statistischen Ämtern der Länder

#### 1.6 Erhebungsgesamtheit:

Alle Einkommensteuerveranlagungen und zusätzlich bei Steuerpflichtigen, die keine Veranlagung durchführen, die abgegebenen Lohnsteuerkarten, bzw. elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen.

#### 1.7 Erhebungseinheiten:

Unbeschränkt und beschränkt Einkommensteuerpflichtige; Zusammenveranlagte werden als ein Steuerpflichtiger gezählt.

## 1.8 Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG, Artikel 35 des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) in der jeweils gültigen Fassung), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in seiner jeweils geltenden Fassung
- Einkommensteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung

## 1.9 Geheimhaltung und Datenschutz:

Die Einzeldaten der Einkommensteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§30 AO) und Statistikgeheimnis (§16 BStatG). Aus diesem Grund werden in den Tabellen Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre (primäre Geheimhaltung). Um sicherzustellen, dass durch Differenzrechnung die unterdrückten Ergebnisse nicht errechnet werden können, müssen weitere Tabellenfelder gesperrt werden (sekundäre Geheimhaltung).

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder an das Bundesministerium der Finanzen und an die obersten Finanzbehörden der Länder übermittelt werden (§ 7 Abs. 2 StStatG). Für Zusatzaufbereitungen zur Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen der Änderungen von Regelungen im Rahmen der Fortentwicklung des Steuerund Transfersystems übermitteln auf Anforderung a) das Statistische Bundesamt dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder, b) die Statistischen Ämter der Länder den obersten Finanzbehörden des jeweiligen Landes die Einzelangaben ohne Hilfsmerkmale (§ 7 Abs. 6 StStatG).

## 2 Zweck und Ziele der Statistik

## 2.1 Erhebungsinhalte:

Von den steuerpflichtigen natürlichen Personen

- a) Bruttolohn, Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen, Sondervergünstigungen, Lohn-, Einkommen- und Kirchensteuer, vermögenswirksame Leistungen einschließlich Arbeitnehmer-Sparzulage, sonstige aus dem Einkommensteueraufkommen gezahlte Zulagen, Lohn- und Einkommensersatzleistungen mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben;
- b) Geschlecht, Geburtsjahr, Religion, Stellung im Beruf, Kinderfreibeträge, Kindergeld, Wohnsitzgemeinde, Wirtschaftszweig/Art des Freien Berufs, Art der Steuerpflicht, Steuerklasse, Veranlagungsart.

#### 2.2 Zweck der Statistik:

Die Einkommensteuerstatistik dient der Beurteilung der Struktur und Wirkungsweise der Einkommensteuer und ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung. Aufgrund ihrer Datenvielfalt bietet die Lohn- und Einkommensteuerstatistik vielfältige Analysemöglichkeiten. Neben rein steuerlichen Betrachtungen werden auch Untersuchungen über die Einkommensverteilung durchgeführt. Besonders die Bezieher hoher und höchster Einkommen sind in keiner anderen statistischen Quelle so genau erfasst wie in der Lohn- und Einkommensteuerstatistik. Ein besonderes Interesse liegt auch in der Betrachtung der Einkommensstruktur der freiberuflich Tätigen. Die Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik dienen auch fiskalpolitischen Aufgaben. Die Zerlegung der Lohnsteuer sowie die Verteilung des Gemeindanteils an der Einkommensteuer wird anhand der Einkommensteuerstatistik durchgeführt. So ist die Einkommensteuerstatistik Grundlage für die Berechnung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des 15%igen Gemeindeanteils am Lohn- und Einkommensteueraufkommen sowie des 12%igen Gemeindeanteils am Aufkommen aus dem Zinsabschlag auf die einzelnen Gemeinden.

## 2.3 Hauptnutzer der Statistik:

Zu den Hauptnutzern der Einkommensteuerstatistik zählen das Bundesministerium der Finanzen und die jeweiligen Länderressorts. Daneben wird die Einkommensteuer intensiv von der Wissenschaft sowie von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Kirchen und privaten Interessenten verwendet. Die Ergebnisse fließen zudem in die Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ein.

## 2.4 Einbeziehung der Nutzer:

Da die Einkommensteuerstatistik auf Verwaltungsdaten basiert, ergibt sich die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen aus dem Einkommensteuerrecht. Die Ministerien sind in die Festlegung der Dateninhalte einbezogen. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einkommensteuerstatistik in direktem Kontakt mit wichtigen Verbänden.

## 3 Erhebungsmethodik

## 3.1 Art der Datengewinnung:

Sekundärerhebung: Die im Rahmen des Besteuerungsverfahrens von der Finanzverwaltung festgestellten Angaben werden von den Rechenzentren der Landesfinanzbehörden automatisiert in die Statistik übernommen. Zusätzlich werden Angaben aus den Lohnsteuerkarten bzw. elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen der Steuerpflichtigen, für die keine Einkommensteuerveranlagung durchgeführt wurde, in den Statistischen Ämtern der Länder erfasst.

## 3.2 Stichprobenverfahren: ./.

## 3.3 Saisonbereinigungsverfahren: /.

## 3.4 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:

Die Daten der Einkommensteuerveranlagungen werden von den Rechenzentren der Landesfinanzbehörden an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt. Die Lohnsteuerkarten der Steuerpflichtigen, für die keine Einkommensteuerveranlagung durchgeführt wird, werden von der Finanzämtern, Gemeinden, teils auch von den Steuerpflichtigen selbst, an die Statistische Ämter der Länder übersandt und dort erfasst. Das Statistische Bundesamt stellt aus den Landesergebnissen Bundesergebnisse zusammen.

### 3.5 Belastung der Auskunftspflichtigen:

Die Finanzverwaltung übernimmt die Angaben über die Steuerpflichtigen automatisiert aus ihrem Festsetzungsspeicher. In den Statistikjahren muss von bestimmten Steuerpflichtigen zusätzlich die Anlage St ausgefüllt werden, die bestimmte Sondertatbestände für Auswertungen des Bundesministeriums der Finanzen enthält.

#### 3.6 Dokumentation des Fragebogens:

Der Datensatz wird mit der Finanzverwaltung vereinbart und basiert auf den Vordrucken zur Einkommensteuererklärung (zu erhalten z.B. über <a href="www.finanzamt.de">www.finanzamt.de</a>). Die Erhebungsmerkmale der Einkommensteuerstatistik 1998 sind unter <a href="www.destatis.de/fdz/downloads/est/est_1998a_dsb.pdf">www.destatis.de/fdz/downloads/est/est_1998a_dsb.pdf</a> abrufbar.

## 4 Genauigkeit

## 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:

Es handelt sich um eine Vollerhebung der Steuerveranlagungen, die eine sehr hohe Qualität haben, da sie unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen haben und da zusätzlich Plausibilitätskontrollen durch die Statistischen Ämter der Länder durchgeführt werden. Soweit Angaben nicht direkt für das Besteuerungsverfahren relevant sind (z.B. Angaben zum Wirtschaftszweig bei Einkünften aus Gewerbebetrieb, Anlage St), gibt es qualitative Einschränkungen.

## 4.2 Stichprobenbedingte Fehler: /.

#### 4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler:

Eine Untererfassung ist gegeben, wenn keine Veranlagung durchgeführt und die Lohnsteuerkarte nicht abgegeben wurde. Nicht berücksichtigt sind Steuererklärungen, die 2 3/4 Jahre nach Ende des Veranlagungsjahres noch nicht abgegeben oder bearbeitet wurden sowie das Ergebnis von Einsprüchen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden sind.

#### 4.4 Revisionen: ./.

## 4.5 Ereignisse, die Genauigkeit und Nutzung der Daten beeinträchtigen können:

Die Aussagefähigkeit der Daten wird insbesondere dadurch beeinflusst, dass die Abgrenzungen immer aus steuerlicher Sicht erfolgen. Aussagen über nicht-steuerliche Sachverhalte erfordern deswegen häufig zusätzliche Schätzungen.

Nicht enthalten sind steuerfreie Einkünfte, die Einkünfte der geringfügig Beschäftigten, deren Lohnsteuer pauschal vom Arbeitgeber getragen wird, sowie bestimmte Transferleistungen. Eine Untererfassung existiert vermutlich bei den Einkünften aus Kapitalvermögen, den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft sowie den sonstigen Einkünften. Bei den Gewinneinkünften fehlen weitgehend Angaben zur Entstehung der Gewinne.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

# **5.1** Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin vorläufiger Ergebnisse: ./.

# 5.2 Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin endgültiger Ergebnisse:

Aufgrund der langen Veranlagungsdauer (2  $\frac{3}{4}$  Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums), der schwierigen Aufbereitung, der großen Datenmenge und der 3-Jährlichkeit ist die Aktualität der Einkommensteuerstatistik gering. Planmäßig sollen Ergebnisse 3  $\frac{1}{2}$  Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums vorliegen. In den letzten Jahren gab es aus unterschiedlichen Gründen Terminverzögerungen.

# 6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

## 6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit:

Durch häufige Änderungen des Steuerrechts sind Ergebnisse einzelner Berichtsjahre nur eingeschränkt vergleichbar. Da das Einkommensteuergesetz ein Bundesgesetz ist, sind die Ergebnisse räumlich vergleichbar.

- 6.2 Änderungen bei Stichprobendesign, Klassifikationen etc., die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben: //
- 6.3 Vollständigkeit der Daten: ./.

## 7 Bezüge zu anderen Erhebungen

#### 7.1 Als Input:

Die Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik werden zur Vervollständigung und Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verwendet. Sie gehen auch in Berichte der Bundesregierung (z.B. Armutsund Reichtumsbericht, Bericht zur Lage der freien Berufe) ein.

7.2 Aussagen zu Unterschieden zu vergleichbaren Statistiken/Ergebnissen: ./.

## 8 Weitere Informationsquellen

## 8.1 Publikationswege, Bezugsadresse:

- Fachserie 14 Reihe 7.1 (http://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/vollanzeige.csp?ID=1013704)
- Zeitreihenergebnisse: http://www.destatis.de/genesis
- Arbeitsunterlage mit Ergebnissen für ausgewählte Freie Berufe und über steuerliche Sondertatbestände sind in der Fachabteilung (siehe 8.2) erhältlich
- Scientific Use File faktisch anonymisierte Einkommensteuerstatistik (FAST)

#### 8.2 Kontaktinformation:

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Einkommensteuerstatistik wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt

Gruppe Steuern (VI D)

65180 Wiesbaden

Tel.: 0611/75-4315 (Service)

Fax: 0611/72 -4000

E-Mail: <a href="mailto:steuern@destatis.de">steuern@destatis.de</a>
Ansprechpartner ist Herr Gräb

#### 8.3 weiterführende Veröffentlichungen:

- Rosinus, W.: Die steuerliche Einkommensverteilung in Wirtschaft und Statistik 6/2000, S. 456-463.
- Merz, J; Vorgrimler, D.; Zwick, M.: Faktisch anonymisiertes Mikrodatenfile der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 1998, in Wirtschaft und Statistik, 10/2004, S. 1079-1091
- Zwick, M.: Einzeldatenmaterial und Stichproben innerhalb der Steuerstatistiken, in Wirtschaft und Statistik, 7/1998, S. 566-572
- Merz, J. (2001), Hohe Einkommen, ihre Struktur und Verteilung Mikroanalysen auf der Basis der Einkommensteuerstatistik; Lebenslagen in Deutschland Der erste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Berlin; http://www.bmgs.bund.de/deu/gra/themen/sicherheit/armutsbericht/index.cfm
- Lohn- und Einkommensteuerstatistik im Monatsbericht 03.2002, hrsg. vom Bundesministerium der Finanzen, S. 65-72; http://www.bundesfinanzministerium.de/Anlage11177/Teil-2-Monatsbericht-Maerz-2002-Berichte-und-Analysen.pdf
- Vorgrimler, D./Zwick, M.: Faktische Anonymisierung der Steuerstatistik (FAST) Lohn- und Einkommensteuer 1998 -, erscheint in der Reihe FDZ-Arbeitspapier, www.forschungsdatenzentrum.de
- Scharnhorst, S./Zühlke, S./Stegenwaller, L.: Beiträge zum Projekt "Faktische Anonymisierung der Lohnund Einkommensteuerstatistik 1998", erscheint in der Reihe FDZ-Arbeitspapiere,
  www.forschungsdatenzentrum.de
- Datenfile mit faktisch anonymisierten Daten der Erhebung 1998 (FAST98)
   http://www.forschungsdatenzentrum.de/bestand/produkte/suf/lest1998/index.asp

## 9 Merkmale, Indizes und Klassifikationen

Der Datenkatalog der Einkommensteuerstatistik ist im Internet einzusehen (http://www.destatis.de/fdz/downloads/leksteuer.htm).